

Pastoralfragen

Katholik und Ehescheidung. Frau Maria eröffnet ihrem Seelenführer, Herrn Ulrich, daß ihr Mann Alfred sie verlassen habe, seit einiger Zeit schon getrennt von ihr lebe und jetzt die Absicht habe, sich zivilrechtlich scheiden zu lassen, um eine andere zu heiraten. Sie möchte wissen, ob sie in die Scheidung einwilligen dürfe, wenn es darüber zur Gerichtsverhandlung komme. Herr Ulrich erteilt zunächst den Rat, alles zu versuchen, um den Gatten wieder zurückzugewinnen. Die Frau jedoch erklärt, dies sei ganz aussichtslos. Weil sie auch wenig Lust zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft zeigt, erklärt ihr der Beichtvater, sie dürfe in die Zivilscheidung einwilligen, selbst aber keine positiven Schritte dazu machen. Unsicher über die Richtigkeit seiner Entscheidung, wendet sich Ulrich an seinen Amtsbruder Ernst um Rat. Dieser billigt das Vorgehen des Beichtvaters, ja ist sogar der Ansicht, daß man milder sein und der Frau gestatten könne, daß sie selbst die Scheidung anstrebe (civiliter und quoad torum et mensam auch kirchlich), zumal sie gut gesinnt, religiös und ganz unschuldig an ihrem Unglück sei, ob dessen sie schwer leide. Ob er recht hat?

Einer der leider heutzutage allzuoft vorkommenden Fälle, daß durch Dazwischentreten einer dritten Person ein Eheglück zerstört wird! Alfred läßt keinen Zweifel aufkommen, daß ihm die Zivilscheidung nur Mittel zum Zweck einer neuen Heirat ist. Auch Herr Ulrich hat das bedacht, als er seinem Beichtkinde kurz und bündig befahl, nichts unversucht zu lassen, um den Mann zur Rückkehr zu bewegen. Erst die Behauptung der Frau, solche Versuche seien gänzlich aussichtslos, und ihre Interesselosigkeit am weiteren Zusammenleben veranlaßten ihn, den ersten Entscheid zu ändern. Die Ehe ist für den Katholiken kein „weltlich Ding“, sondern ein heiliges Sakrament. Deshalb bleibt er immer verpflichtet, die Eheangelegenheiten nach den Gesetzen seiner Kirche zu ordnen, mag auch eine staatliche Rechtspraxis für ihren Bereich einfachere Lösungsmöglichkeiten bieten. So muß denn auch im vorliegenden Falle zunächst auf die kirchenrechtlichen Normen Bedacht genommen werden. Da mitunter Verhältnisse eintreten, unter welchen es einem Ehegatten nicht zugemutet werden kann, weiterhin mit dem anderen zusammen zu sein, sieht die Kirche eine Ausnahme von der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft vor. Dafür müssen allerdings gerechte Gründe sprechen (can. 1128). Ein Anspruchsrecht auf Trennung von Tisch und Bett wird aber nur dem unschuldigen Ehe teil eingeräumt (je § 1 can. 1129, 1131), in unserem Kasus also der Frau. Das eigenmächtige Fortgehen von der ihm angetrauten Gattin ist ein Unrecht Alfreds, das seiner Gewissensverantwortung weder durch einen staatlichen Richterspruch noch durch ein nachträgliches Einverständnis Marias entzogen werden kann. Die Ziviltrauung würde für ihn erst recht eine Schuld, die fortwirkend immer neue Sünden im Gefolge hätte. Darum ist es um-

erlässliche Pflicht der Frau, alles daranzusetzen, um den Mann von diesem bösen Vorhaben abzubringen. Sie hat sich darüber nicht näher ausgesprochen, warum Versöhnungsversuche erfolglos seien. Wurden überhaupt solche gemacht? Wenn nicht, dann müßten sie nach Möglichkeit nachgeholt werden. Ist keinerlei Aussicht, den Gatten umzustimmen, dann ist es verständlich, daß die enttäuschte Frau wenig Lust mehr hat, sich um Alfred zu bemühen, und eine Regelung des von ihm geschaffenen Zustandes herbeiwünscht, die ihr Gewissen beruhigt. Dazu ist sie als christliche Frau auch verpflichtet.

Das kirchliche Rechtsbuch nennt an erster Stelle den Ehebruch als gerechten Grund zur Trennung von Tisch und Bett, der jedoch hinfällig wird, wenn der unschuldige Teil zur Sünde des anderen seine Zustimmung gibt, sie verursacht hat, dem Schuldigen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen oder selbst die gleiche Untat begangen hat (can. 1129, § 1). Weil die Bekanntschaft Alfreds mit der anderen Frau noch keine moralische Sicherheit dafür gewährt, daß er tatsächlich Ehebruch begangen hat, und auch seine Gattin keine diesbezügliche Beschwerde vorbringt, so kann dieses Delikt nicht geltend gemacht werden für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, welche bei diesem Umstande dauernd sein könnte. Der Kodex zählt im can. 1131, § 1, allerdings nur taxative, wie die Bemerkung „haec aliaque id genus“ besagt, weitere Gründe auf, die eine *zeitweilige* Trennung der Ehegatten bedingen können. Davon käme für Frau Maria eventuell die „vita ignominiosa“, der schimpfliche Lebenswandel des Mannes, in Betracht. Sie kann sich aber zur Begründung ihres Begehrens beim kirchlichen Gerichte darauf berufen, daß ihr Gatte sie ungerechtfertigter Weise verlassen hat. Die *desertio malitiosa* ist zwar im Kodex nicht ausdrücklich als *causa separationis* angeführt, wurde aber als solche vom Hl. Stuhl gebilligt (vgl. Knecht, Handb. des kath. Kirchenrechtes, 1928, S. 733, Anm. 3; auch M. Leitner, Lehrb. d. K. R., S. 428). Zuständig für die Erlaubnis der Trennung von Tisch und Bett ist der *Ordinarius loci* der verlassenen Frau, da eine eigenmächtige Entscheidung für sie nicht in Frage kommt. Hiefür müßte im Sinne des can. 1131, § 1, neben der moralischen Gewißheit des Scheidungsgrundes auch das „et periculum sit in mora“ zutreffen, was sich aber mangels an Belegen nicht feststellen läßt. Der kirchliche Prozeß kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten geführt werden, und zwar, laut einer Erklärung der Interpretationskommission vom 25. Juni 1932, auf dem Verwaltungswege, wenn nicht der Bischof anders verordnet (A. A. S. XXIV, pag. 284). In der Regel wird der Beichtvater Eheleute, welche mit Anliegen wie Maria zu ihm kommen, an den zuständigen Pfarrer weisen, dem das „audiatur et altera pars“ leichter möglich ist und der deshalb meist besser beurteilen kann, ob nicht doch, vielleicht durch seine Vermittlung, eine Aussöhnung erfolgreich sei. Cappello fügt dem Artikel „De separatione tori, mensae et habitationis“ das Monitum pro parocho et confessario an: „Cum ex

coniugum separatione gravissima mala oriuntur, ut sint odia, inimicitiae, adulteria, ipsa debet esse ultimum remedium, quod solum in maxima necessitate adhibeatur" (Tract. can.-moralis de sacramentis, vol. III, pag. 872).

Herr Ulrich hat also übereilt gehandelt, da er ohne Rücksicht auf die kirchlichen Vorschriften mit seinem Beichtkinde gleich die Zivilscheidung besprach. Selbst wenn es sich nur um diese handeln würde, so durfte er nicht übersehen, daß eine solche erst diskutabel ist, wenn dafür Gründe vorhanden sind, die auch nach kirchlichem Rechte als hinreichend für eine Trennung von Tisch und Bett anerkannt werden. Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch bei der Anfrage des Herrn Ernst, ob Maria die Scheidung selbst anstreben dürfe („civiliter und quoad torum et mensam auch kirchlich“), die Reihung richtigstellen: zuerst kirchlich, dann staatlich, denn: „Causae matrimoniales inter baptizatos iure proprio et exclusivo ad judicem ecclesiasticum spectant“ (can. 1960). Die kirchenrechtliche Trennung von Tisch und Bett nach can. 1131, um die es sich uns zunächst handelt, ist immer zeitweilig, verbunden mit der Verpflichtung, das eheliche Beisammensein wieder aufzunehmen, wenn der Trennungsgrund aufgehört hat. Dann hat auch der schuldige Teil das Recht, die Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft zu verlangen. Sollte der Mann darüber in Unkenntnis sein, so bietet es meistens keine besonderen Schwierigkeiten, ihn darüber aufzuklären. Auf diese Weise kann aus der kirchlichen Erlaubnis keine Motivierung für die Zivilscheidungsklage des Mannes konstruiert werden, etwa in der Form, die Ehe sei bereits durch das Vorgehen der Frau unheilbar zerrüttet. Aus der Klausel „causa separationis cessante, vitae consuetudo restauranda est“ (can. 1131, § 2) geht hervor, welche Bedeutung der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft in Rücksicht auf die Eheleute, die Familie und das allgemeine Wohl vom kirchlichen Gesetzgeber beigemessen wird. Selbst dann, wenn der unschuldige Teil wegen Ehebruchs des anderen von dieser Pflicht dauernd entbunden wird, müssen nicht alle Türen zur Rückkehr zugeschlagen werden (can. 1129—1130). Auch dem weit Abgeirrten kann wieder einmal das Heimweh durch die Seele leuchten und ihn zur Heilighaltung des Sakramentes der Ehe zurückrufen. Deshalb wäre es verfehlt, in derart kritischen Situationen, auch wenn die Ehegemeinschaft schon getrennt ist, einfach die Akten darüber zu schließen, weil „es nun einmal so ist“. Wenn schon bei Behandlung der Frage um die kirchliche Trennung von Tisch und Bett nicht übereilt gehandelt werden darf, dann um so weniger betreffs der Zivilscheidung.

Herr Ulrich hat sich wohl von der Auffassung leiten lassen, für Maria sei die Zivilscheidung nichts anderes als ein rein formeller Akt zur Regelung der staatsbürgerlichen Belange, ähnlich wie die obligatorische Ziviltrauung bei der katholischen Eheschließung. Das in Österreich und Deutschland derzeit geltende Recht kennt eine bloße

Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr, sondern nur die Scheidung der Ehe dem Bande nach. Wer dem ersten zustimmt, kann das zweite nicht ausnehmen. Dieses Zweite aber ist es, was Alfred direkt intendiert, will er ja getrennt haben, was Gott verbunden hat, um sich neu zu verbinden, was Gott verboten hat. So wird die Zustimmung der Frau zur Zivilscheidung Mithilfe bei der Sünde des Gatten. Wir unterscheiden in Rücksicht auf die Willensgesinnung des Mitwirkenden zum Bösen eine formelle und materielle Hilfeleistung zur Sünde. Letztere wird definiert als Mithilfe zu einer sündhaften Handlung des Nächsten ohne ihre Billigung als Sünde (Schindler, Lehrb. der Moralttheologie, 2. Aufl. III, S. 530). Es bezweifelt niemand, daß Frau Maria mit dem sündhaften Vorhaben des Mannes nicht einverstanden ist. Auch diesem wird die Einstellung seiner christlichen Frau nicht unbekannt sein, da er als Katholik doch selber weiß, daß die christliche Ehe unauflöslich ist. Wozu Maria ihre Zustimmung geben will, ist an sich bereits vollzogene Tatsache, die zur Zeit nicht mehr geändert werden kann. Auf Grund solcher Überlegungen könnte man die Haltung der Frau vor dem Zivilgerichte rein passiv nennen, die nur aktiv wird, wenn es sich um die Wahrung ihrer bürgerlichen Rechtsansprüche handelt. So mag Herr Ulrich überlegt haben, als er seinem Beichtkinde die Zustimmung zur Scheidung gab, ihm jedoch verboten hat, positive Schritte in dieser Angelegenheit zu tun. Abgesehen davon, daß auch die Zustimmung eine der neun fremden Sünden ist, bereitet die Durchführung des beichtväterlichen Rates in der Praxis große Schwierigkeiten. Das zeigt der Ablauf des Zivilprozesses, wenn Alfred einen solchen anstrengt. Der § 49 des staatlichen Ehrechtes (in Österreich und Deutschland), auf den sich die Klage stützen wird, sagt: „Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehrn, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehrn bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist“ zit. nach Kapfer, Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, 4. Aufl.). Eine vorausgegangene kirchliche Trennung von Tisch und Bett, die, wie bereits erwähnt, Maria normalerweise erbitten müßte, ehe sie sich auf eine Zivilscheidung einläßt, kann vom Kläger auch deshalb nicht ausgewertet werden, weil sie eine Reaktion auf das Verhalten des Gatten darstellt (Juristische Blätter 1946, S. 280, zit. bei Kapfer, a. a. O., Anm. 1). In Ermangelung jeglichen Verschuldens der Frau müßte der Richter die Klage abweisen, es sei denn, daß Alfred lügenhafte Anschuldigungen vorbringt, zu denen seine Gattin Ja und Amen sagt. Das hieße aber, die eigene Ehre preisgeben und der Verantwortung durch eine neue Schuld ausweichen wollen.

Frau Maria könnte bei der Verhandlung eine Widerklage einbringen oder auch ohne eine solche die Verfehlungen des Mannes zur Sprache bringen und so ein Scheidungsurteil wegen Verschuldens

des Mannes erwirken. Das ist aber schon ein sehr positiver Schritt, den Herr Ulrich abgelehnt hat, den aber sein Berater, Herr Ernst, zur Diskussion stellt. Das Problem läge wesentlich einfacher in Staaten, wo noch, wie früher auch in Österreich und Deutschland, die Trennung der Lebensgemeinschaft ohne Lösung des Ehebandes vorgesehen ist. Im österreichischen Konkordat vom Jahre 1934, Zusatzprotokoll zu Art. VII, Nr. 2, hatte der Hl. Stuhl sogar eingewilligt, daß das Verfahren bezüglich einer solchen Trennung den staatlichen Gerichten zustehe (Haring, Kommentar zur österr. Eheinstruktion, 1937, S. 49 und 55). Wo ein derartiges Gesetz in Kraft steht, können Katholiken davon Gebrauch machen, insoferne die Gründe zur Scheidung mit denen im Kirchenrecht gutgeheißenen übereinstimmen. Diese Möglichkeit ist aber der Gattin Alfreds nicht gegeben, sonst hätten ihre beiden Berater sicherlich darauf aufmerksam gemacht. Bringt sie eine Klage auf Zivilscheidung ein, so hilft sie mit, die schlechten Absichten ihres Mannes zu verwirklichen.

Damit ist wieder die heikle Frage nach der cooperatio ad peccatum aufgeworfen. Die Bedingungen, unter welchen eine materielle Mithilfe zur Sünde eines anderen erlaubt ist, sind zwei: „ut actio sit bona aut saltem indifferens, ut adsit causa proportionate gravis permittendi alterius peccatum“ (Noldin-Schmitt, II, pag. 119). Ein zivilrechtliches Scheidungsurteil, das die Lösung einer kirchlich gültigen Ehe mit allen bösen Folgen gestattet, ist nach Ansicht bedeutender Theologen in sich schlecht, „ut numquam sine piaculo possit iudex illud pronunciare, pars petere, procurator et advocatus defendere“ (Gasparri, De matrimonio, 1932, vol. II. Nr. 1309). Andere Autoren aber verweisen darauf, daß ein solcher Scheidungsspruch nur das vinculum civile betreffe, aber nicht das vinculum religiosum, wobei dieses allerdings der bürgerlichen Rechtsfolgen beraubt und den Geschiedenen eine neue Zivilheirat ermöglicht wird. Darum ist in sich die staatliche Ehescheidung keine sündhafte, sondern nur eine sittlich indifferente Handlung, die, weil die daraus entspringenden bösen Folgen nur indirekt sind, ex justa et proportionata causa erlaubt ist. Zu den Vertretern dieser zweiten Ansicht zählen u. a. Ballerini-Palmieri, Lehmkuhl und „non pauci Antistites, docti, pii, prudentes et Sedi Apostolicae addictissimi in Germania, Anglia, America, Gallia“ (Gasparri, 1. c. Nr. 1310). Einer Anfrage betreffs der Erlaubtheit der Zivilscheidung an die Hl. Pönitentiarie im Jahre 1892 lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein gewisser Eduard hatte wegen Ehebruchs seiner Frau die kirchliche Trennung von Tisch und Bett zugestanden erhalten. Zur Erlangung der für ihn äußerst wichtigen bürgerlichen Rechtsfolgen stand ihm kein anderes Mittel zur Verfügung als die Zivilscheidung auch dem Bande nach. Die Lösung des vinculum sacramentale, ebenso die Freiheit zu einer neuen Heirat wollte er weder für sich noch für seine Frau beanspruchen. Dies vor der kirchlichen Obrigkeit zu beschwören, war er bereit. Die Antwort

der HI. Pönitentiarie lautete nicht negativ: „Orator consulat probatos auctores“ (30. VI. 1892; Cappello, 1. c. pag. 876, Nr. 4). Noldin-Schmitt beruft sich darauf und sagt: „Si coniuges non intendunt petere divor-
tium, ut ad alias nuptias transire possint, sed solum ut matrimonium effectibus civilibus privetur et ipsi hac ratione a gravi malo et incommodo liberentur, a quo alia via liberari non possunt, id licet“ (S. Theol. Mor. III, Nr. 671). Kardinal Gasparri referiert über eine Entscheidung der Kongregation des HI. Offiziums, die ich, weil für unseren Fall von besonderem Interesse, vollständig anführe. Gasparri schreibt: „At, quidquid sit de anteactis temporibus, quando nos ipsi in rigidam opinionem inclinabamur, cui S. C. S. Officii, quae in his quaestionibus suprema est, favere videbatur, hodie S. Officium mitiorem sententiam sequi videtur. Proposito enim dubio in casu particulari: „Num permitti possit, ut mulier ob gravissimas causas petat divor-
tium a tribunali civili“, eadem S. Congregatio, die 6. aug. 1906, respondendum censuit: „Attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus, permitti posse, dummodo mulier oratrix coram Ordinario vel eius delegato ac duobus testibus etiam iureiurando declarat se matrimoniale vin-
culum nullatenus abrumpere, sed tantummodo a civilis ritus oneribus exsolvi velle; remoto scandalo quo meliori modo iudicio Episcopi fieri poterit.“ Quam normam S. Poenitentiaria in sua posteriori praxi rece-
pit“ (De matrimonio, Nr. 1324). Es ist immer zu berücksichtigen, daß es sich bei diesen Entscheidungen um ganz spezielle Fälle unter den ihnen eigenen Voraussetzungen handelt. Ob bei Frau Maria diese Vorbedingungen und Gründe vorhanden sind, läßt sich aus den Angaben des Kasus nicht abschätzen. Das Urteil darüber muß letzten Endes immer dem Ordinarius überlassen werden, der sich gegebenenfalls auch Weisungen vom Apostolischen Stuhle erbitten kann. Sicherlich ist es beachtenswert, wenn Moraltheologen aufmerksam machen: „Solent morosae uxores proprios dissimulare, mariti vero defectus valde augere“ (Noldin-Schmitt, 1. c. III, pag. 679, Nota b). Sobald aber der Mann seine Frau verlassen und sich mit einer anderen zusammengefunden hat, darf die Möglichkeit seiner Bekehrung pro hic et nunc nicht überschätzt werden. Wird Frau Maria, auch wenn sie die Zivilscheidung verhindern kann, die Sünden des Gatten hintanhalten können? Weist er die Versöhnungsversuche zurück und bleibt er bei seinem Entschlusse, so wird Maria auch das Schlimmste kaum verhüten, höchstens hinausschieben können. Der § 55 des bürgerlichen Ehrechtes bestimmt nämlich: „Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederher-
stellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehrn (1). Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehr, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung wider-
sprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrecht-

erhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist (2).“ Wenn auch die Beachtlichkeit des Widerspruches den Regelfall zu bilden hat, so ist es doch nicht allzu schwierig, ihn zu entkräften, denn die völlige Entfremdung auf Seite eines Ehegatten genügt dazu (Kapfer, a. a. O., S. 630, Ann. 4 zu § 55). Dabei ist es dem unschuldigen Eheteil nicht verwehrt, den Antrag zu stellen, daß im Scheidungsurteil das Verschulden des anderen mitausgesprochen wird (B. E. G., § 61). Da Frau Maria, wie sie Herrn Ulrich gestanden hat, selbst kein Interesse an einem weiteren Zusammenleben mit Alfred hat, so könnte sie nach dreijährigem Getrenntsein geschehen lassen, was sie nicht hindern kann, wenn ihr Mann die Scheidungsklage einbringt und das Gericht die „objektive“ Zerrüttung der Ehe ausspricht.

Fassen wir zusammen, dann ergibt sich die Antwort: Als Katholikin ist Frau Maria verpflichtet, ihre Eheangelegenheit zuerst vor dem kirchlichen Gerichte zu ordnen. Ist ihr nach kanonischem Rechte die Trennung von Tisch und Bett zugebilligt worden, so ist zu prüfen, ob genügend wichtige Gründe sie nötigen, auch einer Zivilscheidung zuzustimmen, bzw. eine solche selbst zu begehrn. Wie und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen darf, wurde oben gezeigt. Beigefügt sei noch die Frage, wie sich der Seelsorger getrennt lebenden Eheleuten gegenüber zu verhalten hat, die darüber in Unkenntnis sind, daß sie ihr Getrenntsein auch vor dem kirchlichen Forum zu ordnen hätten. Hiezu verweise ich auf den Rat probater Autoren. „Quia hodie fideles aegre adduci possunt, ut ad judicem ecclesiasticum recurrent, saepius praestabit, ut confessarius coram iis, qui hanc obligationem ignorant, eam dissimulet, modo certa sit causa separationis. Quae dissimulatio praesertim tunc suaderi debet, cum coniuges sive propria sive iudicis civilis auctoritate in bona fide iam separati vivunt, modo non subsit scandalum“ (Noldin-Schmitt, I. c. III, pag. 679, Nota a; Cappello, I. c. III, Nr. 832, 2). Das Ärgernisnehmen an rechtswidrigen Eheverhältnissen ist bedauerlicherweise auch in christlichen Kreisen sehr arg geschwunden. Die staatliche Ehegesetzgebung hat eine derartige Entwertung, ja Mißachtung des Sakramentes und der sich daraus ergebenen Pflichten verursacht, daß selbst Katholiken sich erstaunlich schnell über alle Sorgen und Opfer für das eheliche Glück hinwegsetzen mit dem bekannten Wort: „Wenn es nicht geht, lassen wir uns wieder scheiden.“ Gewiß, es gibt schmerzliche Notstände, zu deren Behebung auch die Kirche ihre Hilfe nicht versagt, doch darf damit nicht in übereilter Weise dem ohnehin schon gelockerten Pflichtgefühl zur ehelichen Lebensgemeinschaft Abbruch getan werden. Es klingt wie eine Prophetie, die sich in unseren Tagen stets mehr zu erfüllen scheint, was Leo XIII. im Rundschreiben „Arcanum divinae sapientiae“ vom 10. II. 1880 sagte: „Um so viel schlimmer erscheinen diese Übel (der sittlichen Entartung), wenn man bedenkt, daß in Zukunft keine

Zügel mehr stark genug sein werden, um die einmal gewährte Erlaubnis zur Ehescheidung innerhalb bestimmter Grenzen zu halten. Groß ist wahrhaftig die Macht des Beispiels, aber größer noch die der Leidenschaft. Infolge dieser Anreizungen wird es dahin kommen, daß das Verlangen nach Ehescheidung täglich weiter um sich greift und in viele Herzen eindringt gleich einer ansteckenden Seuche oder einem mächtigen Strom, der die Dämme durchbricht und das Land überschwemmt“ (Zit. von P. Pius XI. im Rundschreiben „*Casti connubii*“ vom 31. Dez. 1930; A. A. S. XXII, pag. 575).

Schwaz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

Pfarrmesse und Bination. Pfarrer H. in X. hält auf Grund der Binationsvollmacht an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen in seiner Pfarrkirche doppelten Gottesdienst mit jedesmaliger Predigt. Da seine Pfarre klein und seine Einkünfte gering sind, glaubt er sich berechtigt, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen und für sich zu behalten. Er betrachtet dieses als eine ihm gebührende Entschädigung für den durch die Abhaltung von zwei Gottesdiensten bekundeten Eifer. Seine Vorgänger hätten ja immer nur einen Gottesdienst abgehalten. Er bekomme ja ohnedies für die Pfarrmesse nichts. Es sei zuviel verlangt, daß er als Pfarrer für zwei am Sonntag zelebrierte Messen nicht einmal ein Stipendium annehmen und behalten dürfe. Pfarrer H. hat diese „Praxis“ seit vier Jahren geübt. Was ist dazu zu sagen?

Die theoretische Seite dieser Frage hat P. Gerard Oesterle in dieser Zeitschrift mehrmals und gründlich behandelt (Jg. 1935, 750—769; 1938, 687—691; vgl. 509—513). Zum Verständnis des obigen Falles soll hier nur das Wichtigste kurz in Erinnerung gebracht werden. Wegen verschiedener im Mittelalter vorgekommener Mißbräuche erließ die Kirche im Laufe der Jahrhunderte strenge Verbote gegen das öftere Zelebrieren der Geistlichen an einem Tage (so z. B. Innozenz III. c. 3 X 3,41). Es sollte dadurch der Habgier und Gewinnsucht ein Riegel vorgeschoben werden. Zwar hat Papst Benedikt XIV. in der Bulle „*Quod expensis*“ vom 26. 8. 1748 (CJC Fontes II, n. 391) für Spanien und Portugal und die ihnen untergeebenen Provinzen sämtlichen Welt- und Ordensgeistlichen gestattet, am Allerseelentage drei hl. Messen zu lesen (von Benedikt XV. wurde das Privileg am 10. 8. 1915 auf die ganze Kirche ausgedehnt; AAS VII, 401 ff.), aber dabei hat er die Einschränkung gemacht, daß zwei dieser Messen ohne Stipendium für die Armen Seelen zu applizieren seien. Dieselbe Einschränkung bezüglich der Stipendien pflegte die Konzilskongregation bei Gewährung von Binationsindulzen zu machen, wie z. B. in der Entscheidung an den Bischof von Cambrai vom 25. 9. 1858 (CIC Fontes VI, n. 1467) und in ähnlichen Fällen. Dieses Verbot der mehrmaligen Stipendienannahme bei öfterer Zelebration am Tage, von dem noch Moralisten wie Alphons, Billuart u. a. schweigen, wurde in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Wege der Gewohnheit